

Amtsblatt

für den Landkreis Osnabrück

Nr. 1

15. Januar

2026

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 1 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 2 Bekanntmachung: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Osnabrück Genehmigung und Inkrafttreten / Feststellung des Teilflächenziels

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

- 1 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Stadt Georgsmarienhütte** über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2024
- 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der **Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte**
- 3 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der **Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH, Bohmte**
- 4 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der **onnecto GmbH, Osnabrück**
- 5 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über

die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Bissendorf	9
6 3. Änderung Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 01.01.2022	10
7 Haushaltssatzung der Gemeinde Gehrde für das Haushaltsjahr 2026	10
8 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bohmte über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023	11
9 Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“ der Gemeinde Hilter a.T.W.	12
10 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Niedersachsenpark A1 – Nr. 9“ – Teilbereich II der Gemeinde Rieste	12
11 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dissen am Teutoburger Wald außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.12.2025	13
12 Korrektur der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 vom 30.12.2024 Jahresabschluss 2023 der Stadt Bramsche	14
13 Jahresabschluss 2024 der Stadt Bramsche	14
14 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bohmte	14
15 Haushaltssatzung der Gemeinde Rieste für das Haushaltsjahr 2026	15

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: 11-lae-05742-25
 Baugrundstück: Bad Laer, Hagestr.
 Gemarkung: Winkelsetten
 Flur: 10
 Flurstück(e): 84

Änderungsantrag gem. § 16 b Abs. 7 BImSchG
 Windpark Bad Laer Lüchtefeld - Änderung des WEATyps von Vestas V172 - 7.2 mit Nabenhöhe 175 m auf Nordex N175 - 6.8 mit Nabenhöhe 179 m (Haupt-Az. 1994-25)

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **28.11.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag

des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 05.06.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Anlagentyps auf Nordex N175-6.X für die genehmigte WEA des Windparks Bad Laer Lüchtefeld entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Im Rahmen des Antrages wurde ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **16.01.2026** bis einschließlich zum **30.01.2026** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-05742-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.01.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

2

Bekanntmachung: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Osnabrück Genehmigung und Inkrafttreten / Feststellung des Teilflächenziels

Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 für den Landkreis Osnabrück als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 17.10.2025 mit dem Aktenzeichen ArL-WE-20303-1788/2025 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück unter Maßgaben und Auflagen genehmigt. Zudem sind Hinweise erfolgt.

Gleichzeitig hat die obere Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen

an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergielächenbedarfsgesetz - WindBG) festgestellt, dass das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Osnabrück mit den Teilflächenzielen gemäß § 3 Abs. 2 WindBG in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergielächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergielächenbedarfsgesetz - NWindG) sowohl für den Stichtag 31.12.2027 als auch 31.12.2032 in Einklang steht. Aus den unten genannten Unterlagen ist ersichtlich, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG ange rechnet wurden.

Mit Beschluss vom 15.12.2025 ist der Kreistag des Landkreises Osnabrück den Maßgaben beigetreten. Damit hat die Satzung ihre abschließende Gestalt erhalten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Osnabrück mit seinen Änderungen aus 2010 sowie 2013 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG sowie § 5 Abs. 6 Satz 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) sind folgende Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-osnabrueck.de/fachthemen/bauen/regionales-raumordnungsprogramm-rrop> veröffentlicht:

- Satzung über das RROP 2025 einschließlich der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung
- Begründung
- Anlagen
- Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planmöglichkeiten und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Unterlagen für die Feststellung über das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für die Windenergienutzung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorbenannten Unterlagen entsprechen dem Beitragsbeschluss zur Genehmigung vom 15.12.2025 und den Auflagen sowie Hinweisen.

Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Osnabrück zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist während der regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (Am Schölerberg 1; 49082 Osnabrück) möglich.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des RROP 2025 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 3 NROG werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Die Beurteilung, ob bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorschriften verletzt wurden, richtet sich

- bei vor dem 28.09.2023 begonnenen Verfahrensschritten nach den bis zum 27.09.2023 geltenden Fassungen des ROG und des NROG, (1)
- bei nach dem 27.09.2023 aber vor dem 19.04.2024 begonnenen Verfahrensschritten nach der ab dem 28.09.2023 geltenden Fassung des ROG und der bis zum 18.04.2024 geltenden Fassung des NROG und (2)
- bei nach dem 18.04.2024 begonnenen Verfahrensschritten nach der ab dem 28.09.2023 geltenden Fassung des ROG und der ab dem 19.04.2024 geltenden Fassung des NROG (3)
- bei nach dem 14.08.2025 begonnenen Verfahrensschritten nach der ab dem 15.08.2025 geltenden Fassung des ROG und der ab dem 19.04.2024 geltenden Fassung des NROG (4)

Alle Verfahrensschritte bis inklusive der ersten Auslegung (Bekanntmachung 15.05.2023) richten sich nach (1). Gemäß den Überleitungsvorschriften des § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG sowie des § 21 Abs. 4 Satz 1 NROG wurde die zweite Auslegung (Bekanntmachung 30.04.2024) gemäß den vorherigen Fassungen fortgeführt (1). Zur dritten, eingeschränkten Beteiligung gem. § 9 Abs. 3 ROG (Bekanntmachung 31.01.2025) wurde das Verfahren gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 ROG bzw. § 21 Abs. 4 Satz 2 NROG auf die zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen umgestellt (3). Alle Verfahrensschritte nach dem 14.08.2025 richten sich nach (4).

Osnabrück, den 15.01.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Clausing

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

1

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Stadt Georgsmarienhütte über den Jahresabschluss
und die Entlastung der Bürgermeisterin
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- a) Der Jahresabschluss 2024 wird beschlossen.
- b) Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

c) Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 7.627.492,00 € wird in der Bilanz des Jahres 2025 unter Bilanzposition 1.3.1.1 – Fehlbeträge aus § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG (Fehlbeträge aus Vorjahren infolge des Ukraine-Krieges) - ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 221.743,57 € wird in der Bilanz des Jahres 2025 unter Bilanzposition 1.3.1.1 – Fehlbeträge aus § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG (Fehlbeträge aus Vorjahren infolge des Ukraine-Krieges) – ausgewiesen und verrechnet.

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Januar 2026 bis 26. Januar 2026 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 155/157, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 15.12.2025

Die Bürgermeisterin
Bahlo

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

2

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der Netze Holding Osnabrücker Land
GmbH & Co. KG, Bohmte**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 09.07.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.“

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsle-

gungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der

Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 11.09.25

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülf

Die **Gesellschafterversammlung** der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 08.10.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 47.515.153,29 € sowie das Jahresergebnis in Höhe von 2.980.541,29 € festgestellt. Aufgrund der bereits erfolgten Vorabentnahme im Jahr 2024 in Höhe von 2.900.000,00 Euro wird noch ein Restbetrag in Höhe von 80.541,29 Euro an die Gesellschafter ausgezahlt. Der Netze Holding Verwaltungs-GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer Peter Schone – wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkstage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 16. Dezember 2025

Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG

Peter Schone

Geschäftsführer Netze Holding Verwaltungs-GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

3

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs- GmbH, Bohmte

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 09. Juli 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von we-

sentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs.1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu er-

langen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 11.09.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülf

Die Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahrs 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 42.187,96 € sowie den Jahresüberschuss in Höhe von 2.094,48 € festgestellt. Der Jahresüberschuss von 2.094,48 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer Peter Schone wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkstage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 16. Dezember 2025

Netze Holding Osnabrücker Land Verwaltungs-GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

4

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der onnecto GmbH, Osnabrück

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 22.08.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der onnecto GmbH, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der onnecto GmbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Perso-

nenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten

beeinflussen. Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 11.09.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülf

Die Gesellschafter der onnecto GmbH haben in ihrem schriftlichen Beschluss vom 26.09.2025 die Bilanz des Geschäftsjahrs 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 1.106.901,92 € sowie den Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.662,11 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von

26.662,11 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Herrn Ingo Lemme und Herrn Peter Schone wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der onnecto GmbH für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkstage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 16. Dezember 2025

Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG
Ingo Lemme und Peter Schone
Geschäftsführer onnecto GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

5

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Bissendorf
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
des Eigenbetriebs Wasserwerk
der Gemeinde Bissendorf**

- Der Abschlussprüfer der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An das Wasserwerk der Gemeinde Bissendorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Gemeinde Bissendorf – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerkes der Gemeinde Bissendorf für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigen-

betriebs zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. [...]"

Osnabrück, 15.10.2025

**INTECON
GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Spreckelmeier
(Siegel) Wirtschaftsprüfer

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13.11.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Göhler

- Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehende Beschlüsse gefasst:
 - Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht werden festgestellt. Der Jahresverlust wird aus der Rücklage ausgeglichen.
 - Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
- Gem. § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung -EigBetrVO-) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht mit der Erfolgsübersicht, dem Bestätigungsvermerk und der Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO liegen vom 16.01.2026 – 26.01.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1, Raum 117, öffentlich aus.

Bissendorf, 12.12.2025

6

3. Änderung

**Satzung der Gemeinde Bissendorf
über die Erhebung von Abgaben
für die Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung)
vom 01.01.2022**

Aufgrund der §§ 10, 30 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Bissendorf über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 01.01.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31. Dezember 2021, S. 295 f.) beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gem. Absatz 1 hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Bissendorf nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Netto	Brutto
- Herstellung der Anbohrstelle an der Hauptleitung	850,00 €	909,50 €
- Lfd. Meter Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze	56,00 €	59,92 €
- Inbetriebsetzungskosten	161,00 €	172,27 €“

Artikel II

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) des vorhandenen Wassermesszählers. Sie beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei einem

	Netto	Brutto
Zähler Q3 4 / QN 2,5 / DN 20	6,00 €/Monat	6,42 €/Monat
Zähler Q3 10 / QN 6 / DN 32	14,40 €/Monat	15,40 €/Monat
Zähler Q3 16 / QN 10 / DN 40	24,00 €/Monat	25,68 €/Monat
Zähler Q3 25 / QN 15 / DN 50	36,00 €/Monat	38,52 €/Monat
Zähler Q3 63 / QN 40 / DN 80	96,00 €/Monat	102,72 €/Monat
Zähler Q3 100 / QN 60 / DN 100	144,00 €/Monat	154,08 €/Monat
Zähler Q3 250 / QN 150 / DN 150	360,00 €/Monat	385,20 €/Monat“

Artikel III

3. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter netto 1,90 EURO (brutto 2,03 EURO).“

Artikel IV

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde Bissendorf erhebt von den Nutzern von Standrohren, mobilen Hausanschlüssen oder Bauwasseranschlüssen Gebühren für die Zurverfügungstellung, die Montage und Demontage. Die Vermietung eines Standrohres erfolgt gegen eine Kaution von 600,00 €.“

(2) Es werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung folgende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet:

	Netto	Brutto
- Bauwasseranschluss	200,00 €	214,00 €
- Standrohrmiete pro Tag	1,60 €	1,71 €“

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bissendorf, 12.12.2025

Gemeinde Bissendorf
(Siegel) Der Bürgermeister
Guido Halfter

7

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Gehrde
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gehrde in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.834.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	4.021.800 € -187.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentlichem Ergebnis	0 € 0 €

Gesamtergebnis -187.400 €

2. im Finanzaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.309.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.580.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	340.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.022.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	682.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	281.800 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzaushaltes	4.331.800 €
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes	5.884.200 €
Finanzmittelbestand 2026	-1.552.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 682.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 680.000 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleichermaßen gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 160.000 EUR festgesetzt.

Gehrde, den 17.12.2025

Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für den § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 17.12.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2026 bis 27.01.2026 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgsb.de/gehrde/finanzen/>

Gehrde, den 17.12.2025

Gemeinde Gehrde
Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2026 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Gehrde, Telefon 05439/94550, Mail info@gehrde.de, in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

8

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bohmte über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2023 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 19.01.2026 bis 27.01.2026 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.05, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, 19.12.2025

9

**Bekanntmachung
der 3. Änderung
zum Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“
der Gemeinde Hilter a.T.W.**

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Übersichtsplan, der Begründung und den textlichen Festsetzungen, gemäß §§ 2 I und 10 I BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 10 und 58 II Nr. 2 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 I und 4 I BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB wurde gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hilter a.T.W. und grenzt im Süden an die Neulandstraße, im Osten an das Grundstück Neulandstraße 16 und im Westen an das Grundstück Neulandstraße 20 sowie im Norden grenzt er an das Grundstücks Amtsweg 47. Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“ und die dazugehörigen Anlagen können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 101, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Siedlung am Südbach“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der Vorschriften der in § 214 I Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II

BauGB über das Verfahren der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und

3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorschlages, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der o.g. Bebauungsplanänderung Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 III 1 und 2 BauGB sowie dem § 44 IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch der Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hilter a.T.W., 15.12.2025

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
Marc Schewski

10

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 37
„Niedersachsenpark A1 – Nr. 9“ – Teilbereich II
der Gemeinde Rieste**

Der Rat der Gemeinde Rieste hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 37 „Niedersachsenpark A1 – Nr. 9“ – Teilbereich II, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung zu diesem Bebauungsplan anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 13,8 ha liegt am südöstlichen Rand des Niedersachsenparks zwischen der Kreisstraße Nr. 149 im Westen und der BAB 1 im Osten. Südlich wird der Geltungsbereich durch den Riester Damm abgegrenzt. Die genaue Lage ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Das Plangebiet ist als eingeschränktes Industriegebiet festgesetzt worden.



Geltungsbereich B-plan Nr. 37 – Teilbereich II

Natur- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes:

Die Gemeinde Rieste plant die mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten arten- und naturschutzrechtlichen Eingriffe teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf privaten und öffentlichen Grundstücken und im Übrigen außerhalb des Geltungsbereiches im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ zu kompensieren. Nähere Informationen können dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu diesem Bebauungsplan und dem Pflege- und Entwicklungsplan für den vorgenannten Kompensationsflächenpool entnommen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Niedersachsenpark A1 – Nr. 9“ – Teilbereich II“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rieste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Scholücke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

11

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dissen am Teutoburger Wald außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) Vom 22.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 91) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung (Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 4 Abs. 1)

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung

1. Personaleinsatz	Kosten je begonnene halbe Stunde
1.1 Gebühr pro Einsatzkraft	35,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 HLF 20	100,00 €
2.2 LF 20	100,00 €
2.3 DLA (K) 18/12	100,00 €
2.4 GW L2	100,00 €
2.5 ELW 1	75,00 €
2.6 MTW 1	50,00 €
2.7 MTW 2	50,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säu-rebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Fehl- oder Falschalarm

Die Kosten des Gesamteinsatzes für die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals werden nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 abgerechnet.

5. Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über drei Stunden

Die Verpflegungskosten werden nach Verbrauchs- und Tagespreis abgerechnet.

6. Brandsicherheitswachen

Vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) werden pauschal (Personal und Fahrzeug) mit 100 € abgerechnet.

7. Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Erhebung von Gebühren nach einer Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, so sind die Beträge des Gebührentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 22.12.2025

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Görlitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

12

Korrektur der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 vom 30.12.2024

Jahresabschluss 2023 der Stadt Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über den Jahresabschluss 2023 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bramsche beschließt gem. § 129 NComVG über den Jahresabschluss 2023 und erteilt dem Bürgermeister für den Vollzug der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 die Entlastung.“

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.639.533,94 € ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NComVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.559.383,68 € ist gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 2 NComVG der Rücklage für Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2023 mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 15.01.2026 bis zum 26.01.2026 im Rathaus, Hasestraße 11, Zimmer O.06, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bramsche, 15. Januar 2026

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

13

Jahresabschluss 2024 der Stadt Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über den Jahresabschluss 2024 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bramsche beschließt gem. § 129 NComVG über den Jahresabschluss 2024 und erteilt dem Bürgermeister für den Vollzug der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2024 die Entlastung.“

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.625.322,10 € ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NComVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 42.303,27 € ist gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 2 NComVG der Rücklage für Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2024 liegen in der Zeit vom 15.01.2026 bis zum 26.01.2026 im Rathaus, Hasestraße 11, Zimmer O.06, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bramsche, 15. Januar 2026

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026

14

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bohmte

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geän-

dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bohmte vom 14. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.“

§ 3 Absatz 4 entfällt.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestreitbar werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden, mit Ausnahme von Hunden nach Buchstabe c),
- b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unter Würdigung der konkreten Umstände erforderlich sind,
- c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Diese Steuerbefreiung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.“

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Bohmte, 18. Dezember 2025

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

15

Haushaltssatzung der Gemeinde Rieste für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rieste in der Sitzung am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.997.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.192.600 €
ordentliches Ergebnis	-195.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
außerordentlichem Ergebnis	0 €
Gesamtergebnis	-195.100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.634.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.628.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	118.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.546.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.762.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	339.900 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.514.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.514.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.762.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 320.000 € festgesetzt

Rieste, den 29.12.2025

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Scholüke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die für die § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen durch den Landkreis Osnabrück am 23.12.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2026 bis zum 27.01.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden öffentlich aus. Bei Interesse zur Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05464) 9203-0 oder per Mail (in-fo@rieste.de) gebeten.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/rieste/finanzen/>

Rieste, den 29.12.2025

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Scholüke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2026